

Vernehmlassung zum kant. Richtplan | Energieversorgung - Windenergie

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden hat im Kantonsgebiet sechs Eignungsgebiete für Grosswindkraftanlagen festgelegt. Diese Gebiete sollen nun in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Mit der Anpassung des kantonalen Richtplans will der Regierungsrat die nötige planerische Grundlage für die Erstellung solcher Anlagen schaffen.

Die Vorlage ist auf die Vorgaben des kantonalen Energiegesetzes (kEnG; bGS 750.1) abgestimmt und berücksichtigt die Zielsetzungen aus dem Regierungsprogramm 2024–2027. In Appenzell Ausserrhoden sollen bis ins Jahr 2035 mindestens 40% des kantonalen Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien aus dem Kanton gedeckt werden, namentlich durch die Nutzung von Sonne, Wind und Wasser.

Erwägungen des Gemeinderates

Es erweckt den Anschein, dass bei der ganzen Thematik die Windenergie im Appenzellerland die Symbolkraft und die Beitragsleistung einer rationalen Entscheidung vorgezogen wird.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Kantone den Auftrag haben, die Strategie des Bundes umzusetzen. Die Windenergie stellt ein bedeutendes Potenzial in der Energiefrage dar und dies ist im Richtplan zu erfassen. Wie sich zeigte, waren die bisherigen möglichen Standorte im Appenzeller Hinterland nicht so effizient, wie anscheinend diejenigen im Vorderland. Es erstaunt, dass im Appenzeller Hinterland keine solche Windparks umsetzbar seien. Es kann vom Rat, wie auch von der Bevölkerung nicht nachvollzogen werden, dass es im Appenzeller Hinterland keinen geeigneten Hügelzug gibt, welche ansatzweise die Kriterien von einem solchen Projekt erfüllen würde.

Grundsätzlich kann trotzdem attestiert werden, dass die Unterlagen zu diesem wichtigen und wegweisenden Thema umfassend und in der östlichen Kantonshälfte seriös ausgearbeitet wurden. Sofern die Energiebilanz, wie in den höchsten Tönen angekündigt, die versprochenen Leistungen erbringen, ohne dabei die schützenswerten Kriterien wie Mensch, Natur etc. zu übergehen resp. nicht zu berücksichtigen, erscheint es dem Gemeinderat sinnvoll und zweckmässig, dass die Windkraftwerke gesammelt an einem Standort und nicht im ganzen Kanton verzettelt werden. Insofern steht der Gemeinderat grundsätzlich dieser Energieversorgungspolitik offen gegenüber.

Jedoch sind Argumente und Bedenken der Bevölkerung nicht zu unterschätzen und diese müssen zwingend ernst genommen werden. Die Standorte auf einer Krete oder Hügelzug auf dem Papier zu bezeichnen ist das eine und deren Umsetzung mit all seinen Nebenbaustellen eine andere Sache. Es ist davon auszugehen, dass für die Erstellung der Windkraftwerke vorgängig standhafte Strassen durch die Landschaft gezogen resp. erstellt werden müssen, was einen massiven Einschnitt in eine intakte Landschaft bedeutet.

Standort Sommersberg ist nach Meinung des Gemeinderates schlicht nicht geeignet!

Die Gemeinde Gais mit der Marke «naturgemacht» steht grundsätzlich für eine nachhaltige, erneuerbare und zukunftsorientierte Energiepolitik ein. Daher wird begrüsst, dass diese Energiequelle gesamtheitlich in der Bevölkerung thematisiert wird. Der Gemeinderat steht der Nutzung von Windenergie grundsätzlich offen gegenüber, wobei jedoch die jeweiligen Standorte aus dem Blickwinkel der lokalen Bevölkerung zu beurteilen sind. Nach Abwägen der Argumente kommt der Gemeinderat klar zum Entscheid, dass der Standort «Sommersberg» für die Errichtung von Windkraftwerken als nicht geeignet zu taxieren.

Bei der dargestellten Visualisierung des Windparkes (gemäss kantonalen Unterlagen) wird unseres Erachtens die Höhe der einzelnen Windräder bewusst oder auch unbewusst kleiner dargestellt. Die Detailansichten der einzelnen Standorte zeigen ein Szenario von Windenergieanlagen bei einer Nabenhöhe von 130 m auf.

Weshalb wird eine Visualisierung gemacht, wenn keine klare Aussage dazu gemacht werden können? Der Gemeinderat geht davon aus, dass auch die Höhe der Anlagen noch nicht definiert ist und auch diese höher umgesetzt werden könnten. Heutzutage werden solche Anlagen auch bis rund 250 m Höhe erstellt. Der Gemeinderat vermisst, dass im Bericht und im Richtplan keine maximale Höhe solcher Windenergieanlagen definiert werden. Zudem müsste im Vorfeld zwingend ein maximaler Emissionswert (Lärm in dB) festgelegt werden.



Die Entscheidung gegen den Standort Sommersberg wurde nach sorgfältiger Abwägung verschiedener Faktoren getroffen. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Energiewende eine umfassende, gemeinsame und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Strategie erfordert. Dennoch erachtet er den Standort aus verschiedenen Überlegungen als nicht geeignet.

- **Lärmemissionen im Kurgebiet und Tourismusgebiet**

Die potenziellen Lärmemissionen durch Windenergieanlagen können eine erhebliche Belastung für die Anwohner und die Patienten der Klinik Gais AG darstellen. Insbesondere im Hinblick auf den Standort Sommersberg ist die Nähe zur schweizweit bekannten Rehabilitationsklinik Gais (grösster Arbeitgeber in der Region) verhältnismässig stark und die kurze Distanz zum Wohngebiet Rotenwies ein bedeutender Grund, der gegen die Realisierung von Windenergieanlagen spricht.

- **Naherholungsgebiet**

Der Sommersberg ist ein Teil eines wunderbaren überregionalen Naherholungsgebietes mit beachtlichem touristischem Potenzial. Die Empfindlichkeit der betroffenen Landschaft wird für wichtig erachtet und die Intensität des Eingriffs durch den Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe des Eggenhöhenweges wird als zu extrem betrachtet, um gerechtfertigt zu sein. Der Gemeinderat will dieses Landschafts- und Naherholungsgebiet erhalten und nicht zuletzt den nächsten Generationen weiterhin eine intakte Umgebung bieten. Die Wertschöpfung für die Gemeinde Gais ist wie die Marke «Gais naturgemacht» beinhaltet, ein sehr wichtiges Kapital (Naherholungsgebiet für ALLE, Tourismus, Hotels, Klinik etc.).

- **Technische Herausforderungen**

Das Gebiet Sommersberg präsentiert technische Herausforderungen, die die Umsetzung von Windenergieprojekten erschweren. Die topografischen Gegebenheiten erfordern erhebliche Eingriffe in die Natur einerseits für den Bau und Betrieb der Anlage und andererseits auch für die notwendige Erschliessung (vgl. aktueller BGE zum Projekt Bel Coster im Waadtländer Jura)

- **Schutz und Erhalt von Fauna und Flora**

Die Region Sommersberg beherbergt eine reichhaltige Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten. Der Gemeinderat hat die Verantwortung, die ökologische Balance zu schützen und sicherzustellen, dass Windenergieprojekte keinen unverhältnismässigen Einfluss auf die lokale Biodiversität haben. Der Vergleich zum Weg am Rotbach, welches schlussendlich am Widerstand der Wildhut und Naturschutzgruppierungen zum Erliegen kam (was nach Meinung des Rats sehr fragwürdig war) müsste auf Grund dem erhöhten Einfluss auf das Kurgebiet (Patienten) und den Bewohnenden auch gelten. Es dürfte fragwürdig sein, wenn der Vogelschutz bei einem angedachten Wanderweg und das Energiepotenzial bei Windkraftanlagen seitens des Kantons höher eingestuft wird, als das Wohl der eigenen Bürgerinnen und Bürger.

- **Windkraft als Energiequelle im Appenzellerland**

Windkraft ist im Appenzellerland sicher zeitweise vorhanden, aber auch sehr unstetig, dies auch in den Wintermonaten. Somit kann nicht von einer regelmässigen Windbestückung der Anlage gesprochen werden und in den flauten Zeiten würden die Anlagen stillstehen, was auch nicht Sinn und Zweck ist. Wie an der Veranstaltung in Heiden dargelegt, würden die Windanlagen in dieser "Toten Zeit" mit fossilen Brennstoffen betrieben, was natürlich gar nicht ökologisch ist und ein grundsätzlicher Widerspruch darstellt.

- **Bemühungen zur Reduktion des Energieverbrauchs**

Vermisst werden auch ernsthafte Bemühungen auf Bundes- wie Kantonsebene, den Energieverbrauch effizienter zu machen oder den Verbrauch entsprechend zu reduzieren. Ebenso wird vermisst, dass keine Aussagen zu möglichen Massnahmen zur Förderung von Stromspeicherungen gemacht werden. Das Energiekonzept des Kantons AR betr. erneuerbaren Energien wird dem Solarstrom deutlich höheres Ausbaupotenzial als Windstrom zugeschrieben (vgl. Stromstatistik_AR_2022.pdf).

Saldo-Debitorenliste | Umsetzung Art. 57a Abs. 2 StV | Bezeichnung Berechtigte

In Umsetzung des Auftrags des vom Kantonsrat für erheblich erklärten Postulats 0100.161 wurde am 1. Januar 2024 im Zuge der Steuergesetzesrevision 2024 Art. 57a Abs. 2 der Verordnung zum Steuergesetz (StV; bGS 621.111) in Kraft gesetzt. Gestützt auf diese Bestimmung stellt die Steuerverwaltung AR den Gemeinden künftig zwei Mal jährlich die sie betreffenden Debitorenlisten zu, damit diese ihre Aufgaben nach dem Steuergesetz erfüllen und insbesondere den Steuerfuss adäquat bestimmen können (Art. 226 StG, bGS 621.11). Die Debitorenlisten zeigen jeder Gemeinde die Erträge aus ihren direkten Gemeindesteuern aufgeteilt auf die einzelnen steuerpflichtigen Personen der Gemeinde. Der Gemeinderat hat nach Art. 57a StV die Zugriffsberechtigung auf die Debitorenlisten zu regeln.

Der Gemeinderat bezeichnet den Gemeindepräsidenten und den Finanzverwalter als Zugriffsberechtigte auf die Saldo-Debitorenlisten zum Vollzug des Steuergesetzes gemäss Art. 57a Abs. 2 der Steuerverordnung (StV; bGS 621.111). Der Gemeinderat hat für die Einhaltung des Steuergeheimnisses und der Datensicherheit zu sorgen.

Schule Gais | Umbau Pavillon Dorf | Kredit und Arbeitsvergaben

Der Gemeinderat genehmigt für die Umsetzung der Sofortmassnahmen bei den Schulräumen im Pavillon Dorf einen Nachtragskredit von CHF 35'000.- und vergibt die Arbeiten an Nägeli AG, Gais. Diese baulichen Sofortmassnahmen sind im Voranschlag 2024 nicht enthalten.

Im Pavillon Dorf werden zukünftig die Lektionen für das textile Werken (Handarbeit) vermittelt. Die bisherigen Räume im Mehrzweckgebäude Dorf (Alte Turnhalle) werden ab Sommer 2024 von den dritten Klassen mit Gruppenraum genutzt. Hierfür werden für das textile Werken im Pavillon zusätzliche Schränke und weitere Anpassungen erforderlich.

Schule Gais | Umbau Mehrzweckgebäude Dorf | Kredit und Arbeitsvergaben

Auf Antrag der Schulkommission und der Kommission Infrastruktur hat der Gemeinderat einen Nachtragskredit für das Projekt «Umfang der alten Turnhalle, 1. Erdgeschoss» einen Nachtragskredit von CHF 35'000.- gewährt. Die Arbeiten wurden an Elektro Sonderer AG, Mösli Hausbau GmbH, beide in Gais, vergeben.

Wie bekannt ist, analysiert die Firma Landis AG im Auftrag der Schulkommission, mit dem Projekt Schulraumkonzept 2024, den zukünftigen Schulraumbedarf der Schule Gais. Bereits seit längerer Zeit steht fest, dass die Schule Gais kurzfristig mehr Schulraum benötigt. Durch die Verzögerung der Verfügbarkeit des temporären Schulraumes im Atzgras werden aus Sicht der Schulleitung für den Schulbetrieb organisatorische Massnahmen notwendig. Um den Schulbetrieb weiterhin sicherzustellen, hat man sich für einen Umbau der "Alten Turnhalle" im Mehrzweckgebäude-Dorf entschieden. Mit einer neuen Raumeinteilung kann eine langfristige Nutzung mit einem zeitgemässen Schulunterricht stattfinden. Aus den Räumlichkeiten sollen zwei vollwertige Klassenzimmer und ein gemeinsam genutzter Gruppenraum entstehen. Abgeschlossen wird das Projekt im Jahr 2025 mit einer Fassadenänderung, wodurch die Fenster auf eine normale Brüstungshöhe verschoben werden. Die Fassadenänderung ist nicht Teil dieser ersten Sofortmassnahmen, sondern wird für das kommende Jahr budgetiert.

Badi Gais | Pachtvertrag für Führung Kiosk Badi Gais

Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Schwimmbadkommission und verpachtet erstmals den Betrieb des Kiosks im Freibad Gais. In diesem Zusammenhang wird der Kioskbetrieb separat und auf eigene Rechnung an den Pächter Sadik Cuya, Speicherstrasse 11, 9043 Trogen, vergeben. Es zeigte sich, dass es nicht einfach ist, geeignetes Personal für den Kiosk der Badi zu finden. Mit der Verpachtung des Kiosks konnte nun die Schwimmbadkommission eine sinnvolle und zweckmässige Lösung finden. Die Kasse für die Eintritte für das Schwimmbad werden künftig auch durch das Kioskipersonal vorgenommen und separat abgerechnet.

Badi Gais | Betriebsbewilligung Kiosk

Der Gemeinderat stimmt im befürwortenden Sinn dem Antrag für die Erteilung der Betriebsbewilligung zur Führung des Kiosks der Badi Gais an Sadik Cuya (Stv. Sinem Cuya) zuhanden des kantonalen Amtes für Wirtschaft und Arbeit zu.

Sadik Cuya, 1981, Speicherstrasse 11, 9043 Trogen, reichte im Nachgang der Zustimmung zur Pacht des Kiosks Badi Gais, das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung für den Kiosk im Freibad Gais mit den erforderlichen Unterlagen ein.

Gestützt auf Art. 8 des Gesetzes über das Gastgewerbe (bGS 955.11) hat die Person, welche eine Bewilligung besitzt, den Betrieb persönlich zu führen und ist für eine Stellvertretung, die bei Abwesenheit eingesetzt wird, verantwortlich. Des Weiteren bearbeitet der Gemeinderat gemäss Art. 1 der Verordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe (bGS 955.111.) die Gesuche um Erteilung von wirtschaftspolizeilichen Bewilligungen und stellt dem kantonalen Amt für Wirtschaft und Arbeit entsprechend Antrag

Anpassung «Betriebsreglement Tagesstrukturen»

Der Gemeinderat genehmigt die punktuellen und kleineren Änderungen des «Betriebsreglements Tagesstrukturen». Die laufenden Erfahrungen sowie die laufenden Veränderungen erfordern, dass Konzepte, wie beispielsweise das Betriebsreglement der Tagesstrukturen, fortlaufen überprüft und allfällig angepasst werden.

Da sich die Bedürfnisse in Bezug auf die Kinderbetreuung mit der Entwicklung der Gesellschaft verändert sowie auch eine stetige Optimierung der Ablaufprozesse angestrebt wird, wurde das aktuelle Betriebsreglement in Zusammenarbeit mit der Leitung Tagesstrukturen, dem Schulsekretariat sowie der Schulleitung überprüft und zur Genehmigung durch die Schulkommission Primar und Gemeinderat vorgelegt.

Rücktritt aus Bürgerrechtskommission | Christian Hofmänner

Der Gemeinderat nimmt den Rücktritt von Christian Hofmänner aus der Bürgerrechtskommission (Einbürgerungen) per Ende des Amtsjahres 2023/24 zur Kenntnis und dankt ihm für seine wertvolle Arbeit in den letzten zehn Jahren.

Der Ersatz für diese Kommissionstätigkeit wird der Gemeinderat an der Sitzung Ende Mai wählen.

Biken in Gais | Weiteres Vorgehen

Vorgeschichte

Biken erfreut sich in Gais wie überall steigender Beliebtheit. Die Pandemiezeit hat diese Tendenz noch verstärkt. Wo verschiedene Interessengruppen aufeinandertreffen (z.B. Biker, Wanderer, Landbesitzer etc.), kann es zu Spannungen kommen. Um solchen möglichen Störungen und allfälligen Konflikten vorzubeugen, hat Gais Tourismus 2020 eine Arbeitsgruppe «Biken in Gais» ins Leben gerufen. Unter dem Credo «Lenkung statt Verbote» hat diese Arbeitsgruppe Massnahmen entwickelt, die zu einer Leitung des Bike-Verkehrs und einer Entflechtung der Wege führen sollen. Die Stadt Altstätten erarbeitet gleichzeitig ebenfalls ein Bikewegnetz, daher war es naheliegend, dass grenzübergreifend gedacht und vor allem ostwärts, Richtung Rheintal, geplant wurde. Als Koordinator des Weg-netzes in Gais wurde das BikerNetzwerk in Unterterzen hinzugezogen. Mögliche Routen wurden festgelegt, auch mit den Landbesitzenden wurde bereits erste Gespräch geführt.

Kantonale Auflagen

Im Sommer 2023 reichte das BikerNetzwerk im Namen der Gemeinde Gais die Planung des Bike-Wegnetzes für die technische Vorprüfung bei der zuständigen Abteilung für Raumentwicklung beim Kanton ein.

Aufgrund der ausführlichen Rückmeldung des Kantons, welche vom 31. Oktober 2023 erfolgte, muss u.a. das gesamte Bikerwegnetz im kommunalen Richtplan im «Teil Verkehr» integriert und abgebildet werden. Die Planungskommission überarbeitet zurzeit den kommunalen Richtplan. Das angestrebte Ziel ist, mit dem Mitwirkungsverfahren vor den Sommerferien zu starten. Anschliessend folgt die Auswertung der Eingaben mit einem Mitwirkungsbericht, welcher wiederum veröffentlicht wird. Das öffentliche Auflageverfahren ist im Spätherbst vorgesehen, so dass der kommunale Richtplan nach Genehmigung durch den Gemeinderat und Regierungsrat voraussichtlich im Frühjahr 2025 in Kraft gesetzt werden könnte.

Aufgabe des Richtplans

Der Richtplan dient der räumlichen Ordnung, der Koordination und der Vorsorge. Er zeigt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung und den nachhaltigen Schutz der Umwelt aufeinander abgestimmt werden (Art. 8 Raumplanungsgesetz RPG). Der Richtplan ist dem Wesen nach ein Konzept- und Koordinationsplan. Er dient als Grundlage für die Nutzungsplanung und bestimmt die Richtung der weiteren Planung und Zusammenarbeit aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung. Der Richtplan legt die dazu erforderlichen Massnahmen fest und wird damit zum Führungs- und Koordinationsinstrument des Gemeinderates für die gesamte räumliche Entwicklung der Gemeinde.

Gesetzlicher Auftrag

Der Gemeinderichtplan zeigt auf, wie das Gemeindegebiet längerfristig genutzt, erschlossen und geschützt werden soll. Er dient als Koordinationsinstrument und ist gemäss Art. 17 Baugesetz (BauG) für die Behörden bei der Planung verbindlich.

Erlass und Änderung von Gemeinderichtplänen sind in Artikel 43 und Artikel 44 des Baugesetzes geregelt. Demnach ist die Gemeinderichtplanung ein rollendes Planungsinstrument. Änderungen, Fortschreibungen und formale Anpassungen sind durch den Gemeinderat anzupassen und durch das Departement Bau und Volkswirtschaft zu genehmigen.

Verfahren

In Anwendung von Art. 43 Abs. 1 BauG wird der Gemeinderichtplan nach der kantonalen Vorprüfung und dem anschliessenden Mitwirkungsverfahren durch den Gemeinderat erlassen und dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht. Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat entscheidet der Gemeinderat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gemeinderichtplans.

Gemäss Art. 6 BauG sind die Kantons- und Gemeindebehörden verpflichtet, die Bevölkerung rechtzeitig über die Ziele, den Ablauf und die Ergebnisse ihrer Planungen zu informieren und sie in geeigneter Weise mitwirken zu lassen. Art. 2 des Baureglements der Gemeinde Gais konkretisiert die öffentliche Mitwirkung. Sie verlangt, dass bei Anpassungen an der Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinderat über die Ziele, den Ablauf und die Ergebnisse der Planung informiert. Wesentliche Anpassungen an Richt- und Zonenplänen sowie dem Baureglement sind der Volksdiskussion zu unterstellen. Der Gemeinderat nimmt zu den Anträgen der Bevölkerung einzeln oder gesamthaft Stellung.

In Warteposition

Sobald der Richtplan und die darin festgelegten Bike-Routen genehmigt sind, kann die Arbeitsgruppe «Biken in Gais» ihre Arbeit wieder aufnehmen und auf dem bereits Geleisteten weiterarbeiten. Bis es so weit ist, ist sie in Warteposition.

Bahnhof Areal Gais | Baubewilligung Ärztehaus

Der Gemeinderat nimmt von der erteilten Baubewilligung für das Ärztehaus beim Bahnhofplatz in Gais zur Kenntnis. Wie die Bauherrschaft mitteilte, werden nun die Ausführungspläne erarbeiten. Diese Arbeiten werden rund 9 Monate in Anspruch nehmen. Danach ist mit dem Start der Bauarbeiten zu rechnen.